

Satzungsgemäßer Weg bei Verwaltungsentscheidungen



Für den satzungsgemäßen Verfahrensweg bei Verwaltungsentscheidungen der Staffelleiter des Kreises Bielefeld gilt gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV folgende Regelung:

1. Die spielleitende Stelle wird grundsätzlich durch die Senioren-Staffelleiter bzw. den Vorsitzenden des Kreis-Jugend-Ausschusses wahrgenommen.
2. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben sind die Staffelleiterinnen und Staffelleiter zuständig, die sodann für die Durchführung der Meisterschaft der ihnen zugeteilten Spielgruppen zuständig sind.
3. Eine von einer Staffelleitung getroffene Verwaltungsentscheidung kann nur mit der Beschwerde angefochten werden. Diese ist an die zuständige spielleitende Stelle zu richten.
4. Bei Nichtabhilfe der Beschwerde ist der Kreisvorstand bzw. Kreisjugendausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle für die Entscheidung der Beschwerde zuständig.
5. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes bzw. Kreisjugendausschusses als übergeordnete Verwaltungsstelle ist sodann Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zulässig (einzulegen beim erkennenden Organ, d. h. bei der Verwaltungsstelle).
6. Hilft der Kreisvorstand bzw. der Kreisjugendausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle dem Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nicht ab, so ist die Sache dem zuständigen Rechtsorgan (Kreis-Spruchkammer bzw. Kreis-Jugendspruchkammer) zur Entscheidung vorzulegen.
7. Die Entscheidung der Kreisspruchkammer bzw. der Kreisjugendspruchkammer ist unanfechtbar.

M E R K E

Entscheidungen der Verwaltungsstellen bzw. der Staffelleitungen nur durch Beschwerde anfechten.

Eine Beschwerde immer per Einschreiben oder e.Postfach unter Einhaltung der Fristen nach der RuVO/WFLV einlegen. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch auslagenpflichtig.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Staffelleitungen können erst nach Veröffentlichung in der Offiziellen Mitteilung (OM) oder nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Staffelleitungen, die mit Rechtsmittelbelehrung versehen sein muss, eingelegt werden. Bei mündlichen Aussagen der Staffelleitungen bestehen keine Rechtsgrundlagen.

E I N S P R U C H

Der Einspruch gegen die Spielwertung regelt sich nach § 47 RuVO/WFLV und ergibt sich aus dem Spielverkehr zweier Mannschaften. Einsprüche sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Auch hier sind unter allen Umständen die Rechtsmittelfristen zu beachten.